

Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Berufliche Schulen Organisationsverordnung

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Nach § 4 Absatz 1 der Berufliche Schulen Organisationsverordnung ist die Einhaltung der Schülermindestzahlen gemäß § 2 im Rahmen eines jährlichen Monitorings zur Schülerzahlentwicklung zum Stichtag der Schulstatistik mit den Planungszahlen der Schulentwicklungspläne zu überprüfen. Bildungsgänge sind aufzuheben oder zusammenzulegen, wenn die Schülermindestzahl gemäß § 2 in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht erreicht wird und keine Erkenntnisse zum Erreichen der Schülermindestzahl im Folgejahr gegeben sind.

Am 18. November 2015 fand eine überregionale Abstimmung zur Bildung von Eingangsklassen an den beruflichen Schulen ab dem Schuljahr 2016/2017 mit den Schulträgern der beruflichen Schulen, den Landkreisen und kreisfreien Städten, und den für die Berufsausbildung zuständigen Stellen statt. Im Ergebnis der Abstimmungen sind die Anlagen 1 und 2 ab dem Schuljahr 2015/2016 angepasst worden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

In den Anlagen 1 und 2 werden die zuständigen beruflichen Schulen und deren Einzugsbereiche für die Berufsschule und für die beruflichen Vollzeitbildungsgänge ab dem Schuljahr 2015/2016 geregelt.

Zu Artikel 2:

Es wird festgesetzt, dass die Zweite Verordnung zur Änderung der Berufliche Schulen Organisationsverordnung am 1. August 2016 in Kraft tritt.